

# Regierungsratsbeschluss

vom 5. März 2019

Nr. 2019/360

KR.Nr. A 0171/2018 (DBK)

## Auftrag Fraktion Grüne: Alternativen zum Bustransport Stellungnahme des Regierungsrates

---

### 1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, wie der Transport der Schülerinnen und Schüler von der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule Solothurn in den Sportunterricht mittels einer Velo-Lösung gewährleistet oder wie die Transportlösung anderweitig auf einen günstigeren und geringeren Umfang reduziert werden könnte.

### 2. Begründung

Die Diskussionen um das Globalbudget Berufsschulbildung 2019–2021 haben gezeigt, dass jährlich ein Betrag von Fr. 200'000.- für einen Bustransfer von der GIBS zum Sportunterricht anfällt. Sowohl aus pädagogischen, ökologischen wie auch aus finanziellen Überlegungen würde es sich anbieten, den Weg per Velo zu organisieren. Die mit einer solchen Lösung verbundenen organisatorischen Herausforderungen sind zwar nicht unerheblich. Eine Velolösung hätte jedoch das Potenzial, Schülerinnen und Schüler das Velo als alltägliches Fortbewegungsmittel erleben zu lassen, einen ökologischen Mehrwert zu schaffen und eine finanzielle Einsparung für den Kanton zu realisieren. Dazu kommt, dass es durchaus angemessen scheint, den Schülerinnen und Schülern die Verantwortung für einen solchen Weg zuzutrauen und ihnen nicht einen "Vollservice" zu bieten.

### 3. Stellungnahme des Regierungsrates

#### 3.1 Grundsätzliches

Für den Vollzug des Bundesgesetzes vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG)<sup>1)</sup> ist der Kanton zuständig, soweit der Vollzug nicht dem Bund zugewiesen ist. Der Kanton führt die Berufsfachschulen. Diese bieten die allgemeine und die berufskundliche schulische Grundbildung an. Der Sportunterricht auf der Sekundarstufe II richtet sich nach dem Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz SpoFöG)<sup>2)</sup>, das im Interesse der ganzheitlichen Bildung eine Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in der Ausbildung anstrebt. Dabei haben die Kantone für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen zu sorgen. Der Sportunterricht auf der Sekundarstufe II ist für Lernende der zwei- bis vierjährigen beruflichen Grundbildung an den Berufsfachschulen obligatorisch, wobei der Bundesrat die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht an Berufsfachschulen festlegt. Der Umfang des Sportunterrichts beträgt – je nach Ausgestaltung des schulischen Unterrichts und abhängig von den Jahreslektionen – mindestens 40 oder mindestens 80 Jahreslektionen. In qualitativer Hinsicht bestehen der Rah-

<sup>1)</sup> SR 412.10.

<sup>2)</sup> SR 415.0.

menlehrplan des Bundes und die kantonalen Lehrpläne Sport. Die Berufsfachschulen haben sicherzustellen, dass im Sportunterricht mindestens eine Qualifizierung der Lernenden stattfindet und dass die Qualifizierung ausgewiesen wird. Der Kanton erfüllt beide bundesrechtlichen Vorgaben.

### 3.2 Situation im Kanton

Die über 6000 Lernenden besuchen den obligatorischen Berufsfachschulunterricht gemäss der jeweiligen Bildungsverordnung am BBZ Solothurn-Grenchen oder BBZ Olten in der Regel an einem Tag pro Woche, ein kleiner Teil davon an zwei Tagen. Die anderen Tage arbeiten sie in ihrem Lehrbetrieb oder besuchen überbetriebliche Kurse. Die Schulzeit gilt grundsätzlich als Arbeitszeit, welche die Berufsfachschulen optimal ausnützen müssen. Der Kanton bietet mit den Giroud-Olma-Sporthallen am Standort Olten und dem Velodrome am Standort Grenchen Lösungsoptionen in Gehdistanz zu den dortigen Berufsfachschulen an, welche die konkrete Umsetzung des Berufsschulsports gemäss SpoFöG erfüllen und eine effiziente Gestaltung und Organisation des Schultages für die Lernenden ermöglichen.

Am Berufsschulstandort Solothurn des BBZ Solothurn-Grenchen besteht im Gegensatz zu denjenigen in Olten und Grenchen die Hauptproblematik, dass entsprechende Sportinfrastrukturen in Gehdistanz zum BBZ-Campus Solothurn seit Jahren fehlen. Um eine organisatorisch und betrieblich optimale Nutzung des Schultages für die Berufsschülerinnen und Berufsschüler zu ermöglichen, wird in Solothurn seit 2007 eine Mietlösung (CIS-Hallen) mit Busbetrieb geführt. Gemäss RRB Nr. 2015/651 vom 21. April 2015 wurde das Hochbauamt beauftragt, mögliche Turnhallenbauten am Standort Solothurn in die Investitionsplanung aufzunehmen. Aktuell liegt noch kein konkretes Projekt vor, welches Turnhallenbauten in Gehdistanz zum Berufsschulstandort Solothurn ermöglichen würde.

### 3.3 Situation am Standort Solothurn des BBZ Solothurn-Grenchen

Am Standort Solothurn besuchen über 2000 Berufsschülerinnen und Berufsschüler aller Berufe (Kaufmännische und Gewerblich-Industrielle Berufsfachschulen) im Rahmen ihres Berufsschultages von Montagmorgen bis Freitagabend in über 105 Lektionen den obligatorischen Sportunterricht in den CIS-Hallen. Der Sportunterricht findet durchgängig den ganzen Tag und nicht nur an Randstunden statt.

Aktuell verfügt der Standort Solothurn mit dem bestehenden Bustransport über eine effiziente Lösung, welche einen klar geregelten Schulbetrieb für den ganzen Berufsschultag ermöglicht, in jeder Beziehung für alle Beteiligten funktioniert und im Minutentakt nachjustiert werden kann. Der Bustransport ist so getaktet, dass der vorgelagerte und nachgelagerte Unterricht pünktlich beendet oder gestartet werden kann. Verschiedene Alternativen zum aktuellen Bustransport wurden bereits in der Vergangenheit geprüft und verworfen, da die Berufsfachschulen in Solothurn die bundesrechtlichen Vorgaben nicht erfüllen konnten. Alle aufgezeigten Varianten konnten die zentralen Aspekte für einen geregelten Unterricht am Standort Solothurn nicht abdecken.

### 3.4 Alternativen zum Bustransport

#### 3.4.1 Fussmarsch

Als naheliegende Alternative wurde der Fussmarsch ebenfalls beurteilt. Um mindestens eine Lektion effektiven Sportunterricht in den CIS-Hallen durchführen zu können, werden zwei Lektionen beansprucht. Der Fussmarsch aus dem BBZ-Campus zu den CIS-Turnhallen von 1,4 Kilometern dauert 20 Minuten. Für Hin- und Rückweg werden 40 Minuten beansprucht. Weitere 10 Minuten braucht das Umkleiden und 15 Minuten das anschliessende Duschen und Umkleiden.

Mit der heute eingeplanten Doppellektion von 90 Minuten würde die effektive Sportlektion noch knapp 25 Minuten dauern und den bundesrechtlichen Anforderungen klar nicht genügen.

### 3.4.2 Fahrten mit Velos

Die Fahrten mit Velos wurden bereits in der Vergangenheit als Variante zur Buslösung seitens des BBZ Solothurn-Grenchen als Idee angedacht. Da parallel 3 Klassen (ca. 75 Lernende) gleichzeitig in den Genuss des Sportunterrichts in den CIS-Hallen kommen und somit gleichzeitig 6 Klassen über Velos verfügen müssten, werden anstatt des aktuellen Bustransportes mindestens 150 Fahrräder für den BBZ-Campus Solothurn benötigt. Die Organisation einer effizienten Fahrradübernahme sowie –übergabe ist sowohl am Ausgangs- wie auch am Zielort entscheidend, Wartung und Verwaltung müssten ebenso sichergestellt werden. Da diese Aufgabe nicht zum Kernauftrag des BBZ Solothurn-Grenchen gehört, müsste sie auch aus versicherungstechnischen Gründen durch einen externen Dienstleister erfolgen. Ebenso wären bauliche und organisatorische Konsequenzen näher zu prüfen. Insbesondere müssten abschliessbare Unterstände für die Velos bei den Berufsfachschulen, die ein rasches Herausgeben und Rückfassen ermöglichen, geplant und errichtet werden. Das fehlende und ungesicherte Parkplatzangebot für Velos am Standort CIS müsste ebenfalls in die Gesamtbetrachtungen einfließen. Die Verkehrstauglichkeit der Velos wäre ganztags sicherzustellen. Dies erfordert auch bei einem externen Anbieter nicht zu unterschätzende, personelle und damit finanzielle Ressourcen.

### 3.5 Sicherheit

Die über 2000 Lernenden bringen grundsätzlich sehr unterschiedliche Fähigkeiten und konstitutionelle Voraussetzungen für Distanzbewältigung zwischen dem BBZ und den CIS-Hallen mit – ob zu Fuss oder per Velo. Neben den Sportutensilien tragen die Lernenden die für alle anderen Unterrichtsfächer dieses Tages notwendigen Unterlagen, Laptops oder Tablets mit sich. Zusätzliche bauliche Massnahmen für das Deponieren der persönlichen Unterrichtsunterlagen für den ganzen Tag im Campus des BBZ Solothurn wären notwendig. Zu beachten ist, dass über 300 Lernende aus anderen Kantonen ihren wöchentlichen Berufsschulunterrichtstag am Standort Solothurn mit entsprechend grösseren An- und Rückreisewegen besuchen.

### 3.6 Risiken der Transportlösung mit den Velos

Wenn der Kanton aus Kapazitätsgründen gewisse Bereiche räumlich auslagern muss, trägt er die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler sicher ans Ziel gelangen. Je nach gewählter Transportlösung ergeben sich unterschiedliche Risiken.

Verfügt der Kanton über kantonseigene Fahrräder als Beförderungsmittel zu den Sporthallen, hat er dafür zu sorgen, dass die Fahrräder korrekt gewartet sind. Erleidet eine Schülerin oder ein Schüler wegen eines defekten Fahrrades einen Schaden, richtet sich die Haftung nach dem Gesetz über die Haftung des Staates, der Gemeinden, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und die Verantwortlichkeit der Behörden, Beamten und öffentlicher Angestellten und Arbeiter (Verantwortlichkeitsgesetz) vom 26. Juni 1966<sup>1)</sup>. Die Haftung besteht verschuldensunabhängig, sofern zwischen dem Defekt am Fahrrad und dem Schaden ein Zusammenhang besteht. Der Kanton haftet jedoch nicht, wenn der Schaden durch ein unkorrektes Handeln der Schülerin oder des Schülers selbst entsteht (z.B. Nichteinhalten einer Verkehrsregel, Unachtsamkeit). Für Schäden, die durch Drittpersonen verursacht werden (z.B. durch Anfahren des Fahrrades mit dem Auto), tragen diese die Verantwortung.

Wenn der Kanton die Fahrräder weder selber anschafft noch betrieblich wartet, sondern dies an ein Unternehmen auslagert, muss darauf geachtet werden, dass das entsprechende Unterneh-

<sup>1)</sup> BGS 124.21.

men einschlägig versichert ist. Denn im Gegensatz zur regelmässigen und gewerbsmässigen Personenbeförderung (Busanbieter) gilt für die gewerbsmässige Fahrradvermietung keine Versicherungspflicht.

### 3.7 Fazit

Solange die Sportinfrastruktur in Gehdistanz zum Schulgebäude fehlt, sind wir auf die aktuelle oder alternative Lösung angewiesen. Die Veloidee oder die Fussmarschvariante scheinen im ersten Moment verlockend und sehr einfach realisierbar zu sein. Bei vertiefter Betrachtungsweise müssen aber wichtige Eckpunkte wie schulorganisatorische, bauliche, betriebswirtschaftliche, verkehrstechnische und haftungsrechtliche Aspekte genauer geprüft und mit der heutigen Buslösung verglichen werden. Aus einer gesamtwirtschaftlichen Optik ist es fraglich, ob sich mit Alternativen finanzielle Einsparungen zur aktuellen Lösung erzielen liessen, welche auch alle bundesrechtlichen Vorgaben erfüllen. Dies muss daher näher geprüft werden.

## 4. Antrag des Regierungsrates

Erheblicherklärung.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Vorberatende Kommission

Bildungs- und Kulturkommission

### Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT  
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (4) SR, AvG, LB, DS  
BBZ Solothurn-Grenchen, Rolf Schütz, Direktor, Kreuzacker 10, 4502 Solothurn  
Aktuarin BIKUKO  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat